

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

Stadt Neckargemünd

Ortsteil Dilsberg

Genehmigt

gem. §: 11 BauG/73 LBO
Heidelberg, den 14. Mai 1986Rhein-Neckar-Kreis
Landratsamt
- Kreisbauamt -

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (BBauG/BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung:

WR- u. WA-Gebiete: Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 BauNVO sind unzulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

1.2 Maß der baulichen Nutzung:

siehe Planeintrag

In Ergänzung der Grundflächenzahl wird die maximal überbaubare Grundstücksfläche mit 300 m² festgelegt.

1.3 Bauweise:

siehe Planeintrag

b = besondere Bauweise: offen, Grenzbebauung an der nordwestlichen Grundstücksgrenze zulässig

1.4 überbaubare Grundstücksfläche:

siehe Planeintrag

1.5 Höhenlage baulicher Anlagen:

Bergseit^e der Straße:

Sockelhöhe (Oberkante Fußboden EG) bergseits max. 0,5 m über natürlichem Gelände.

Talseits der Straße:

talseits max. 0,6 m über Gelände, bergseits max. Höhe der Straßenoberkante.

1.6 Garagen:

Straßenabstand mind. 5,0 m bei Senkrechttstellung, mind. 1,0 m bei Parallelstellung. Ein Bauwich ist von Garagen freizuhalten. Hinweis: Anzahl nach LBO i.V. mit dem Garagenerlaß geregelt.

1.7 Nebenanlagen:

soweit Gebäude, bis 20 m² Grundfläche eingeschossig pro Grundstück zulässig.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 73 LBO)

2.1 Dachform- und Farbe:

zulässig sind Sattel-, Pult- und Walmdach
Farbe: rotbraun bis dunkelbraun

2.2 Firsthöhe:

Höhe über natürlichem Gelände in Gebäude mit max. 10,0 m (talseits)

2.3 Gebäudegestaltung:

Dachaufbauten und -einschnitte bis max. 1/3 Baukörperlänge bei gleichzeitiger Beibehaltung der Dachtraufe zulässig. Abstand zur Gebäudeseite mind. 1,5 m.

2.4 Einfriedung:

an öffentlichen Verkehrsflächen max. 0,80 m

2.5 Geländegestaltung:

Bei Auffüllungen und Abgrabungen sind die natürlichen Geländeformen und die Geländebeverhältnisse der Nachbargrundstücke zu beachten.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen - ausgenommen Eingangs- und Zufahrtsflächen - nicht befestigt werden. Sie sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Bei Baumaßnahmen ist auf die Erhaltung alten Baumbestandes zu achten.

3. AUSNAHMEN

Falls nachbarliche und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden und gestalterische Gründe nicht entgegenstehen sowie in Härtefällen, können Ausnahmen nachfolgenden Umfangs zugelassen werden (§ 31 Abs. 1 BBauG u. § 57 LBO):

zu Abs. 1.4: - Überschreitung der Baugrenze für Gebäude Teile bis max. 1/3 Gebäudelänge um max. 1,5 m zulässig, sofern ein Abstand von 5,0 m zur nächstgelegenen Grenze nicht unterschritten wird und keine Abstandsvorschriften verletzt werden (§ 23 Abs. 3 BauNVO).

zu Abs. 1.5: - Überschreitung um max. 0,20 m.

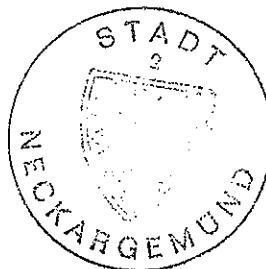
zu Abs. 2.1: - Flachdach, außer östlich der Straße "Am Blumenstrich" Dachfarbe: ziegelrot.

zu Abs. 2.4: - Überschreitung um max. 0,20 m.

4. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Vorsätzliche oder fahrlässige Mißachtungen der Festsetzungen werden als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 74 LBO geahndet.

Neckargemünd, den 29. JAN. 1986



Der Bürgermeister:

Muul